



## Entscheidung

In der Sache

Sebastian Mennigke (Red Devils Wernigerode).

-Beteiligter zu 1.-

und

Red Devils Wernigerode  
c/o Wernigeröder SV „Rot-Weiß“ e.V.  
Gießerweg 6  
38855 Wernigerode

-Beteiligter zu 2. -

unter Einbeziehung der

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland e.V. (RSK)

*aufgrund ergangener Entscheidung der Verbandspruchskammer von Floorball Deutschland e.V.*

### **wegen Matchstrafe (wegen unsportlichen Verhaltens)**

am 09.09.2023 in der Partie 1. FBL Herren -Spiel Nr. 4 TV Schriesheim gegen Red Devils Wernigerode in Schriesheim

hat die Berufungskammer von Floorball Deutschland e. V. durch den Vorsitzenden Carsten Knuth, den stellvertretenden Vorsitzenden Jan Siebenhüner und das Kammermitglied Dirk Wall im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Entscheidung der VSK vom 15.09.2023 - Aktenzeichen 16 MS 2023 - dahingehend abzuändern ist, dass es dem Beteiligte zu 1. für die Dauer von 3 Spielen untersagt war, an dem Spielbetrieb der 1. FBL Herren von Floorball Deutschland teilzunehmen.
2. Es wird ferner festgestellt, dass es dem Beteiligten zu 1. im Rahmen einer persönlichen Strafe untersagt war bis zur endgültigen Absolvierung der Strafe zu Punkt 1 an anderen Wettbewerben von Floorball Deutschland teilzunehmen.
3. Die Entscheidung der VSK vom 15.09.2023 - Aktenzeichen 16 MS 2023 - dahingehend abgeändert, dass der Beteiligte zu 1- unter gesamtschuldnerischer Haftung des Beteiligten 2- an dem Floorball\_Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser eine Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von 75,00 € zu zahlen hat.
4. Die Kosten des Verfahrens vor der VSK tragen die Beteiligten zu 1. und 2.

Die Verfahren im hiesigen Verfahren sind zu ¼ in Höhe von 12,50 € vom Beteiligten zu 2. zu tragen.

### **Gründe:**

I.

Der streitgegenständliche Einspruch der Beteiligten zu 2. vom 25.09.2023 wendet sich gegen die Entscheidung der Verbandsspruchkammer (VSK) vom 15.09.2023 (Aktenzeichen 016/MS/2023), auf welchen insoweit Bezug genommen wird. Der Beteiligte zu 2. beantragt die Aufhebung der Entscheidung vom 15.09.2023, hilfsweise die Entscheidung vom 15.09.2023 dahingehend abzuändern, dass die Spielsperre von 6 auf 2 Spielsperre reduziert werden solle.

II.

Der Einspruch ist zulässig und teilweise begründet.

Der Einspruch ist zulässig, da die Berufungskammer (BrK) gemäß § 3 Abs. 1 REO FD als alleinige einzige Instanz für die Beurteilung von Rechtsmitteln gegen die von der VSK gefällten Entscheidungen zuständig ist. Weitere Einwendungen gegen die Zulässigkeit dieses Einspruchs wurde seitens der nicht vorgetragen.

Mit Spiel vom 01.10.2023 hat der Spieler (Beteiligter zu 1.) die von der VSK verhängte Spielsperre verbüßt, sodass dem Beteiligten zu 2. an einer Rechtsmittelbefugnis, hinsichtlich des Antrages zu 1. zu 2. fehlt, weil die seitens der VSK verhängte Strafe verbüßt wurde und sich der zugrundeliegende Streitgegenstand hinsichtlich der Spielsperre erledigt hat. Jedoch hat der Beteiligte 2. In seiner Stellungnahme mit Datum vom 29.09.2023 erkennen lassen, sich zivilrechtliche Ansprüche gegenüber Floorball Deutschland e. V. ggf. zu späterem Zeitpunkt womöglich vorzubehalten, sodass sein Antrag zu 1. Im Rechtsmittelverfahren als sogenannter Fortsetzungsfeststellungsantrag zu werten ist.

Mit der erstinstanzlichen Entscheidung wurde zugleich die vorläufige Vollstreckbarkeit angeordnet. Diese Entscheidung wurde jedoch nicht gesondert durch den Beteiligten zu 2. Im hiesigen Verfahren angegriffen, sodass darüber auch nicht zu entscheiden war (§ 23 Abs. 1 S. 2 REO).

Hinsichtlich des Rechtsmittelantrags des Beteiligten zu 2. hieß es in der angegriffenen Entscheidung der VSK vom 15.09.2023 im Rahmen der Kurzbegründung nach § 6g Abs. 2 REO insbesondere:

„Gegen den Beteiligten zu 1. wurde nach einem Fußtritt gegen den Kopf des gegnerischen Torhüters eine Matchstrafe ausgesprochen. Die Schiedsrichter standen unmittelbar neben der Szene und haben diese bewusst wahrgenommen.“

Im Berichtsformular des Spieles der heißt es seitens der Schiedsrichter zur streitgegenständlichen Szene:“ Spieler Nr. 29 (Wernigerode) läuft einen Konter auf das Schießheimer Tor. Der Torwart wehrt einen Ball ab. Dabei stürzt Nr. 29 auf den Torhüter und beide rutschen in das Tor. Die Spieler liegen ineinander verhakt. Nr. 29 tritt mit dem Fuß

gegen Arm/Brust des Torhüters. Einen vorherigen Tritt oder Schlag des Torhüters gegen Spieler Nr. 29 konnten wir nicht wahrnehmen. Spieler Nr. 29 hat geschildert, dass er einen Tritt oder Schlag abbekommen hat . Es ist Videomaterial verfügbar.“

Eine ungekürzte Videoaufzeichnung des Spiels lag ebenso nun dieser erkennenden Kammer vor und wurde durch die BrK in Augenschein genommen. Ein Kopftreffer mittels Fußtritt konnte nicht festgestellt werden.

Den Beteiligten zu 1. und 2. wurde im Rahmen des Verfahrens vor der VSK, sowie innerhalb dieses Verfahrens rechtliches Gehör gewährt. Akteneinsicht im Sinne des §6a Abs. 5 REO wurde nicht beantragt.

Weiterhin wird hinsichtlich des Sachverhalts auf die erstinstanzliche Entscheidung der VSK vom 25.09.2023 Bezug genommen.

II.

Im vorliegenden Fall wurde eine Tatsachenentscheidung seitens der Schiedsrichter auf dem Platz getroffen. Die streitentscheidende Szene wurde von den Schiedsrichtern wahrgenommen. Der Beteiligte zu 1. hat insoweit mit Fuß gegen Arm/Brust des Torhüters getreten. Im vorliegenden Fall hatten die Schiedsrichter eine gute Sicht auf die entscheidende Szene. Eine Gefährdung des Kopfes kann bei der Bemessung der Strafe selbstverständlich eine Rolle spielen. Dieser Umstand darf insoweit nicht unberücksichtigt bleiben. Insoweit muss Berücksichtigung finden, dass bei einem Austreten (ohne Vorheriges Umschauen) wie hier im vorliegenden Fall immer auch mit einer Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit (insbesondere des Kopfbereiches der Torhüterin / des Torhüters) zu erwarten ist. Insoweit kommt im vorliegenden Fall lediglich eine Reduzierung im Umfang von 3 Spielen Sperre in Betracht (insgesamt verbleiben 3 Spiele Sperre). Die zu verhängende Strafgebühr ist ebenso in für diesen Einzelfall in einem angemessenem Umfang zu reduzieren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 2 REO.

**Rechtmittelbelehrung:**

Die Entscheidung der Berufungskammer von Floorball Deutschland e.V. als letzte Rechtsmittelinstanz ist gemäß § 3 REO endgültig. Das Verfahren endet mit der heutigen Entscheidung. Entsprechend § 3 Abs. 5 REO wird die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichtsbarkeit durch die abschließende Entscheidung der Berufungskammer nicht ausgeschlossen.



Carsten Knuth  
Vorsitzender



Jan Siebenhüner  
stellv. Vorsitzender



Dirk Wall  
Beisitzer